- 32. Klage gegen den kalsus procurator (Art. 298 H.G.B.). Beweislast. Haftet der als Bevollmächtigter Auftretende nur für das Borhandensein der Bollmacht oder auch für die Durchführbarkeit des Anspruches gegen den Bollmachtgeber. Berhältnis des Austrages, im Namen des Austrageders zu handeln, zu dem Austrage, als Kommissionär aufzutreten?
 - I. Civilsenat. Urt. v. 24. März 1886 i. S. L. (Bekl.) w. E. (Kl.) Rep. I. 29/86.
 - I. Landgericht Hamburg.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

ø

Aus ben Grünben:

... "Wer als Bevollmächtigter eines Anderen in dessen Namen abschließt, haftet nach dem Prinzipe der direkten Stellvertretung aus bem Vertrage nicht. Er hat ja dadurch, daß er in fremdem Namen kontrahiert, einen Anderen verpflichten zu wollen erklärt. Für fich aber aiebt er die Erflärung ab, daß er zum Abschlusse bevollmächtigt fei, und aus dieser Erklärung haftet er bemjenigen, mit welchem er abge-Die Art dieser Haftung ist für den Abschluß von schlossen hat. Handelsgeschäften in Artt. 55, 298 H.G.B. gesetlich geregelt. Der Kontrahent kann benjenigen, welcher sich ihm gegenüber als Bevollmächtigter geriert hat, auf Schabensersat ober auf Erfüllung belangen. Die Rlage auf Erfüllung ist aber nicht so aufzufassen, als sei sie die ursprüngliche Kontraktsklage, welche der Beklagte nur dadurch von sich abwenden könne, daß er das Vorhandensein der Vollmacht beweise, sondern Klagegrund ist Gestion des Beklagten als Bevollmächtigter und Nichtvorhandenfein der Bollmacht. Diefen Rlagegrund als folden hat der Kläger zu beweisen. Daß das Beweisthema eine Negative ift. steht dieser auf allgemeinen Grundsäten beruhenden Verteilung der Beweistaft ebensowenig entgegen, wie wenn 3. B. ber Rläger aus einem in eigenem Ramen oder aus einem bedingungslos abgeschloffenen Bertrage flagt und der Beklagte Abschluß in fremdem Namen oder unter einer Bedingung behauptet, in welchen Fällen dem Kläger der Beweis des Abschlusses in eigenem Namen oder ohne Bedingung obliegt. Allerdings wird hierbei der Schwerpunkt der Beweisführung that= fächlich häufig auf dem Gegenbeweise beruhen, sodaß schon der Umstand allein, daß keine ober nur bedeutungslose Gegenbeweismomente beigebracht sind, an sich für die Bildung der richterlichen Überzeugung, daß feine Bollmacht erteilt sei, von Bedeutung werden kann. Allein bei Würdigung des Beweißergebnisses hat der Richter sich immer der richtigen Verteilung der Beweislast bewußt zu bleiben.

Der Klagegrund ist, daß der Beklagte keine Vollmacht "erhalten hat". Maßgebend ist daher die Überzeugung des erkennenden Kichters über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Vollsmacht. Darüber aber, ob bei einer eventuellen Klage gegen den angeblichen Vollmachtgeber Aussicht vorhanden sei, diesem gegenüber den Beweis des Vorhandenseins der Vollmacht zu erbringen, oder ob wegen besonderer Umstände dies nicht anzunehmen sei, steht in dem Rechts-

streite zwischen dem Kontrahenten und dem angeblich Bevollmächtigten dem Richter keine Kognition zu; denn der als Bevollmächtigter Abschließende hat nur für das Vorhandensein der Vollmacht, nicht aber für ein Weiteres einzustehen. Inwiesern dies Verhältnis sich dadurch ändern kann, daß der Kontrahent zunächst gegen den angeblichen Vollsmachtgeber klagt und in diesem Rechtsstreite dem angeblich Bevollsmächtigten den Streit verkündet, ist hier nicht zu erörtern, da dieser Fall nicht vorliegt.

Gegen die vorstehend entwickelten Grundsätze hat der Berufungs= richter mehrsach verstoßen.

Derselbe führt aus, nachdem die Gebrüder L. gelengnet hätten, durch die Chartrepartie verpflichtet zu sein, habe der Beklagte sein Mandat zu erweisen. Im weiteren Verlaufe der Entscheidungsgründe heißt es:

"Überhaupt aber kann es nicht genügen, wenn der Beklagte Thatumstände anführt, die in ihrer Verknüpfung etwa dahin führen, daß der deutsche Richter nach sorgfältiger Prüsung auf Grund deutscher Rechtsanschauung etwa ihn für berechtigt erklärt, im Namen der Gebrüder L. zu handeln. Das Recht des Klägers geht vielmehr dahin, von dem Beklagten einen solchen Nachweis zu verlangen, der dem Kläger auch in Aux Cayes und vor sedem selbst weniger rechtlich geschulten oder sorgfältigen Gerichte den Sieg zu sichern geeignet ist."

Eine Verpflichtung in dem vom Berufungsrichter angenommenen Umfange würde dem Beklagten nur obliegen, wenn er dieselbe speziell übernommen hätte; aus der einfachen Erklärung, als Bevollmächtigter der Gebrüder L. zu kontrahieren, würde dieselbe nicht zu entnehmen sein. Wenn es daher auch begründet sein sollte, was der Berufungs=richter weiter ausführt:

"Wie hier die Sache liegt, wäre es dem Kläger offenbar unmöglich, eine in Aux Cayes zu erhebende Klage in einer Weise zu begründen, die mit der den Umständen nach (nämlich den mit der Prozessihrung in Hahti verbundenen Schwierigkeiten, Gesahren und Kosten) ersorders

¹ Es handelt sich um die Charterung eines Schiffes, welche der Beklagte as agent for Gebrüder L. in Aux Cayes auf Hahti vorgenommen, und aus welcher er jeht vom Rheder belangt wird.

lichen Sicherheit einen Obsieg in dem zur Verantwortung des Beklagten stehenden Punkte, dem Klagerechte des Klägers gegen Gebrüder L., erwarten ließe,"

fo ist doch die Folgerung hieraus, daß der Beklagte

"in den Vertrag eintreten und den Kläger für die Nichterfüllung entschädigen mufse",

eine rechtsirrtümliche....

Auch dem, was der Berufungsrichter über den Inhalt beziehentlich die Bedeutung des dem Beklagten von den Gebrüdern L. gewordenen Auftrages ausführt, stehen rechtliche Bedenken entgegen. Es heißt:

"Nach Maßgabe der vorgelegten Korrespondenz muß man annehmen, daß Beklagter in der That von Gebrüder L. Auftrag hatte, Schiffe für deren Rechnung zu chartern, und daß namentlich die Charterung der W. W. für deren Rechnung erfolgte und von ihnen genehmigt wurde. Aber ein solcher Austrag genügt nicht, um den Kläger in direkten Obligationsneruß zu Gebrüder L. zu bringen; dazu würde gehören, daß der Auftrag dahin ging, im Namen der Austraggeber Frachtverträge abzuschließen, und also die letzteren sosort, und ohne daß es ihrer Genehmigung im einzelnen Falle bedurste, zur Erfüllung der vom Beklagten abgeschlossenen Frachtverträge zu verpschichten. Eine derartige Vollmacht ist der Korrespondenz nicht zu entnehmen."

Es ist allerdings richtig, daß ein Auftrag, ein Schiff für den Auftraggeber zu chartern, in zweisacher Weise gegeben werden kann, entweder so, daß der Beauftragte als Kommissionär, also in eigenem Namen und nur für Rechnung des Austraggebers, oder daß er in dessen Namen abschließe. Allein es ist nicht begründet, daß, wenn nicht ausdrücklich letzteres erklärt ist, der Austrag im ersteren Sinne verstanden werden müsse. Die beiden Arten von Austrägen stehen nicht im Verhältnisse des Minus und Plus, vielmehr ist von vorn herein zu untersuchen, auf welche von beiden Möglichsteiten der Wille des Austraggebers gerichtet war, beziehentlich ob nicht der Austraggeber die Art der Ausführung des Austrages dem Beaustragten überlassen hat. Bei dieser Untersuchung ist auf das in Verhältnissen der fragslichen Art allgemein Übliche, desgleichen bei einer vorhandenen Geschäftseverbindung auf das früher von den Beteiligten Besolgte Kücksicht zu nehmen.

In ersterer Beziehung hat der Berufungsrichter keine Untersuchungen angestellt, insbesondere nicht untersucht, ob der kommissionsweise Abschluß von Frachtverträgen mit Benennung des Kommittenten üblich sei, und dieser Mangel kann dadurch nicht ersetzt werden, daß er ausführt, bei Einkauf und Verkauf von Waren für die Gebrüder L. sei der Beklagte nur als Kommissionär ausgetreten."